

Tipps und Hinweise

- 1. ... für alle Steuerzahler** 1
Sonderausgaben:
Belohnt Ihre Krankenkasse gesundheitsbewusstes Verhalten?
Nachlassverbindlichkeit:
Abfindungszahlung bei Rechtsstreit um Erbenstellung ist abziehbar
Häusliches Arbeitszimmer:
Private Mitnutzung bringt Kostenabzug komplett zu Fall
- 2. ... für Unternehmer** 2
Reform: Endlich Klarheit für Firmenerben
Bilanzierung: Erlasse zu Teilwertabschreibungen aktualisiert
- 3. ... für GmbH-Geschäftsführer** 3
Unternehmensfinanzierung:
Verluste sollen auch bei Anteilseignerwechsel erhalten bleiben
- 4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer** 4
Feuerwehrlaute:
Entschädigung für rechtswidrig geleistete Mehrarbeit steuerpflichtig
- 5. ... für Hausbesitzer** 4
Anschaffungsnahe Herstellungskosten:
Schönheitsreparaturen müssen in 15%-Grenze eingerechnet werden

Wichtige Steuertermine Dezember 2016

- 12.12. Umsatzsteuer
Lohnsteuer
Solidaritätszuschlag
Kirchenlohnsteuer ev. und röm.-kath.
- 12.12. Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer
Solidaritätszuschlag
Kirchensteuer ev. und röm.-kath.

Zahlungsschonfrist: bis zum 15.12.2016.
Diese Schonfrist gilt nicht bei Bar- und Scheckzahlungen.

Achtung: Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler

Sonderausgaben

Belohnt Ihre Krankenkasse gesundheitsbewusstes Verhalten?

Krankenversicherte, die regelmäßig Leistungen zur Krankheitsfrüherkennung oder Prävention nutzen, erhalten von ihrer Krankenkasse mitunter Bonusleistungen als Anreiz für ihr gesundheitsbewusstes Verhalten. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat geklärt, ob Erstattungsleistungen aus einem solchen Bonusprogramm die als Sonderausgaben **abziehbaren Krankenversicherungsbeiträge** mindern.

Im Streitfall hatte eine Steuerzahlerin aus dem Bonusprogramm ihrer gesetzlichen Krankenkasse 150 € Kostenerstattung für Gesundheitsmaßnahmen erhalten. Ihr gewähltes Bonusmodell richtete sich an Kassenmitglieder, die bestimmte kostenfreie Vorsorgemaßnahmen in Anspruch genommen und den Aufwand für weitere kostenpflichtige Gesundheitsmaßnahmen (z.B. Massagen) aus eigener Tasche gezahlt hatten.

Der BFH hat entschieden, dass die Bonusleistungen nicht von den Sonderausgaben abgezogen werden dürfen, weil sie keine Erstattungen gezahlter Krankenversicherungsbeiträge sind. Die Beitragslast der Versicherten wurde laut BFH durch die Bonuszahlung nicht gemindert. Entscheidende Voraussetzung für die Bonusgewährung war, dass die versicherte Person die Kosten für bestimmte Gesundheitsmaßnahmen selbst getragen hatte. Insofern handelte es sich nicht um eine Beitrags-, sondern um eine **Kostenerstattung**.

Hinweis: Die Finanzämter behandeln zurzeit alle Prämien- und Bonuszahlungen als Beitragsrückerstattungen, die die abziehbaren Krankenversicherungsbeiträge mindern. Abzuwarten bleibt, ob das Bundesfinanzministerium hinsichtlich der streitgegenständlichen Bonusvariante einlenken wird.

Nachlassverbindlichkeit

Abfindungszahlung bei Rechtsstreit um Erbenstellung ist abziehbar

Wenn vom Sterbebett aus der Finanzberater zum Alleinerben erklärt wird, hält sich die Begeisterung bei den zuvor bedachten Kindern in Grenzen. In einer solchen Situation fanden sich vor Jahren eine Tochter und ihr Ehemann wieder. Die Mutter hatte das Ehepaar in einem notariellen Testament zunächst als Erben zu gleichen Teilen eingesetzt. Kurz vor ihrem Tod verfasste sie aber eine handschriftliche Urkunde, in der sie ihren Finanzberater zum Alleinerben erklärte. Sowohl der Berater als auch die Eheleute beantragten später einen Erbschein, so dass vor dem Nachlassgericht um die Erbenstellung gestritten wurde. Die Streitparteien schlossen schließlich einen Vergleich, wonach die Eheleute dem Berater eine Abfindung von 160.000 € zu zahlen hatten. Der Berater nahm im Gegenzug seinen Antrag auf Erteilung eines Erbscheins zurück und verpflichtete sich, keine Einwendungen gegen den Erbscheinantrag der Eheleute zu erheben.

Nachdem der Streit um die Erbenstellung auf diese Weise beigelegt war, folgte für die Eheleute das nächste Ungemach - diesmal von steuerlicher Seite: Das Finanzamt erkannte die Abfindung nicht als steuermindernde Nachlassverbindlichkeit bei der **Ermittlung des erbschaftsteuerpflichtigen Erwerbs** an. Die dagegen gerichtete Klage hatte Erfolg: Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass die Abfindungszahlung die Erbschaftsteuer mindert. Ein Abzug von Erwerbskosten als Nachlassverbindlichkeit setzt einen unmittelbaren Zusammenhang mit der Erlangung des erbschaftsteuerlichen Erwerbs voraus. Dieser unmittelbare Zusammenhang ist laut BFH auch bei Kosten gegeben, die einem Erben wegen eines Rechtsstreits um die Erbenstellung entstehen.

Häusliches Arbeitszimmer

Private Mitnutzung bringt Kostenabzug komplett zu Fall

Aufwendungen für einen in die häusliche Sphäre eingebundenen Raum, der mit einem nicht unerheblichen Teil seiner Fläche auch privat genutzt wird, sind gemischt veranlasst. Sie können nach der Rechtsprechung des Großen Senats des Bundesfinanzhofs (BFH) nicht - auch nicht anteilig - als **Betriebsausgaben** oder **Werbungskosten** berücksichtigt werden.

Der BFH wendet dieses Abzugsverbot auch auf Räume an, die nicht dem **Typus des häuslichen Arbeitszimmers** entsprechend eingerichtet sind. Im Streitfall ging es um den mit 37 qm größten Raum in einer Privatwohnung, der über einen Ka-

chelofen mit Sitzbank verfügte. Die Klägerin hatte ihn an höchstens 20 Tagen pro Jahr für Coaching-Sitzungen genutzt, so dass erhebliche Zeiten der privaten Nutzung verblieben.

Ein weiteres Urteil des BFH zeigt, dass ein **Sideboard** auch keine Lösung ist. Einen büromäßig eingerichteten Arbeitsbereich, der durch einen Raumteiler vom Wohnbereich abgetrennt ist, beurteilen die Richter nicht als häusliches Arbeitszimmer. Für die Mietaufwendungen besteht daher ein Abzugsverbot. Das Gleiche gilt für Arbeitsbereiche auf einer Empore oder einer Galerie des privaten Wohnbereichs.

2. ... für Unternehmer

Reform

Endlich Klarheit für Firmenerben

Nach langem und zähen Ringen hat der Bundesrat am 14.10.2016 den Weg für die vom Bundesverfassungsgericht angemahnte Reform der Erbschaft- und Schenkungsteuer freigemacht. Änderungen waren vor allem an den Verschonungsregelungen beim Übergang großer Betriebsvermögen erforderlich. Nachfolgend beantworten wir die wichtigsten Fragen zur Reform:

Was bedeutet „Verschonung“?

Übertragenes Betriebsvermögen bleibt zu 85 % von der Erbschaft- oder Schenkungsteuer verschont, wenn der Betrieb mindestens fünf Jahre fortgeführt wird (Behaltensfrist) und in diesem Zeitraum insgesamt mindestens 400 % der durchschnittlichen Jahreslöhne des Erwerbsjahres ausgezahlt werden (Lohnsummenregelung). Außerdem besteht die Möglichkeit einer 100%igen Verschonung, wenn der Betrieb mindestens sieben Jahre behalten wird und die Lohnsumme mindestens 700 % des Erwerbsjahres beträgt.

Wird die Verschonung weiterhin gewährt?

Die Verschonungsmöglichkeiten bleiben prinzipiell erhalten, allerdings werden sie nur noch für Betriebsvermögen von bis zu 26 Mio. € je Erwerber gewährt. Übersteigt das Betriebsvermögen diese Grenze, gibt es zwei Möglichkeiten, die Steuerlast zu senken:

- Bei der Verschonungsbedarfsprüfung wird die Steuer auf das „begünstigte“ Betriebsvermögen (siehe unten) auf Antrag erlassen, soweit der Erwerber nachweist, dass er nicht in der Lage ist, sie aus verfügbarem Vermögen zu begleichen. Zur Prüfung wird nicht nur das begünstigte Betriebsvermögen herangezogen, sondern auch das nichtbegünstigte Betriebs- und Privatvermögen sowie das Vermögen, das schon vor der Erbschaft vorhanden war.

- Alternativ kann der Erwerber auch beantragen, dass der Verschonungssatz von 85 % bzw. 100 % stufenweise abgeschmolzen wird. Die Abschmelzung erfolgt mit 1 % je 750.000 € Betriebsvermögen, das über der Schwelle von 26 Mio. € liegt.

Gibt es Sonderregeln für Familienbetriebe?

Zusätzlich zum Verschonungsabschlag gibt es für Unternehmen mit „familiengesellschaftstypischen Beschränkungen“ einen Vorababschlag von bis zu 30 % auf den Wert des begünstigten Vermögens. Damit dieser Abschlag gewährt wird, muss der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung bestimmte Entnahme-, Ausschüttungs-, Verfügungs- und Abfindungsbeschränkungen enthalten. Diese müssen schon zwei Jahre vor der Erbschaft bestanden haben und danach über einen Zeitraum von 20 Jahren beachtet werden.

Für wen gilt die Lohnsummenregelung?

Die Lohnsummenregelung kommt schon bei Betrieben mit mehr als fünf Arbeitnehmern zum Tragen. Für die Regelverschonung von 85 % muss bei sechs bis zehn Beschäftigten eine Mindestlohnsumme von 250 % beachtet werden; für die Optionsverschonung von 100 % muss die Lohnsumme mindestens 500 % betragen. (Die Behaltensfrist beträgt unverändert fünf bzw. sieben Jahre.) Bei elf bis 15 Beschäftigten liegen die Schwellen bei 300 % und 656 %. Ab 16 Arbeitnehmern gelten die oben beschriebenen Werte.

Welches Betriebsvermögen ist begünstigt?

Die Übertragung von Verwaltungsvermögen ist nach wie vor nicht steuerlich begünstigt. Im Rahmen der Reform wurde konkretisiert, dass Oldtimer, Yachten, Segelflugzeuge sowie sonstige typischerweise der privaten Lebensführung dienende Gegenstände zum Verwaltungsvermögen gehören und damit nicht begünstigt sind.

Finanzmittel können nur noch bis zu 15 % des Unternehmenswerts begünstigt übertragen werden. Damit soll verhindert werden, dass Geldmittel in sogenannte Cash-GmbHs eingebracht werden, um das Geld als Betriebsvermögen deklarieren und die GmbH-Anteile dann steuerbegünstigt übertragen zu können.

Wie wird das Betriebsvermögen bewertet?

Eine wichtige Rolle bei der Bewertung des Betriebsvermögens spielt der - nun gesetzlich auf 13,75 festgeschriebene - Kapitalisierungsfaktor: Beim vereinfachten Ertragswertverfahren wird der durchschnittliche Jahresertrag des Unternehmens mit diesem Faktor multipliziert. Grund für die Fixierung ist das dauerhaft gesunkene Zinsniveau, das in den letzten Jahren zu einer Überbewertung der Unternehmen geführt hat.

Ab wann gilt die Reform?

Die Neuregelungen treten rückwirkend zum 01.07.2016 in Kraft und sind damit für alle Erwerbe ab diesem Zeitpunkt anzuwenden.

Hinweis: Für die Übertragung von Betriebsvermögen gibt es also auch nach der Reform noch Vergünstigungen. Damit Ihre Nachfolger diese in Anspruch nehmen können, müssen verschiedene Voraussetzungen erfüllt sein, mitunter schon Jahre vor der Übertragung. Sprechen Sie uns daher rechtzeitig an, sobald Sie planen, Ihr Betriebsvermögen auf die nächste Generation zu übertragen.

Bilanzierung

Erlass zu Teilwertabschreibungen aktualisiert

Unternehmer müssen ihre abnutzbaren Wirtschaftsgüter des **Anlagevermögens** grundsätzlich mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewerten; abzuziehen sind hiervon unter anderem Absetzungen für Abnutzung, erhöhte Absetzungen und Sonderabschreibungen. Ist der Teilwert des Wirtschaftsguts aufgrund einer voraussichtlich dauernden Wertminderung niedriger, kann dieser niedrigere Wert angesetzt werden. Der Teilwert ist der Betrag, den ein Erwerber des ganzen Betriebs im Rahmen des Gesamtkaufpreises für das einzelne Wirtschaftsgut ansetzen würde.

Auch bei anderen Wirtschaftsgütern des Betriebs (z.B. Grund und Boden, **Umlaufvermögen**) ist im Fall einer dauernden Wertminderung ein Ansatz des niedrigeren Teilwerts möglich.

Hinweis: Das Bundesfinanzministerium hat seinen Erlass zu Teilwertabschreibungen überarbeitet. Wer den Teilwert ansetzen will, sollte steuerfachkundigen Rat einholen, um im Vorfeld die rechtlichen Möglichkeiten und Grenzen einer solchen Abschreibung auszuloten. Sprechen Sie uns gerne an.

3. ... für GmbH-Geschäftsführer

Unternehmensfinanzierung

Verluste sollen auch bei Anteils-eignerwechsel erhalten bleiben

Kommt es bei einer Kapitalgesellschaft zu einer Änderung bei den Anteilseignern, sieht das Körperschaftsteuergesetz unter Umständen den teilweisen oder vollständigen Wegfall der Verlustvorträge vor. Das gilt für körperschaft- und gewerbsteuerliche Verlustvorträge. Seit Einführung dieser Vorschrift wurde immer wieder kritisiert,

dass sie die **Unternehmensfinanzierung** gefährdet, weil sie den Neueintritt oder Wechsel von Anteilseignern behindert. Durch eine Änderung der Vorschrift will die Bundesregierung diese steuerlichen Hemmnisse nun beseitigen.

Konkret soll für Unternehmen, die zur Finanzierung auf die Neuaufnahme oder den Wechsel von Anteilseignern angewiesen sind, eine Nutzung der ungenutzten Verluste weiterhin möglich sein, sofern sie nach dem Wechsel **denselben Geschäftsbetrieb fortführen**. Nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung soll der Verlustwegfall nicht eintreten, wenn die Körperschaft im Wesentlichen folgende Bedingungen erfüllt:

- Der seit drei Jahren bestehende Geschäftsbetrieb bleibt unverändert.
- Die Körperschaft beteiligt sich nicht an einer Mitunternehmerschaft.
- Die Körperschaft ist und wird kein Organträger.
- Es werden keine Wirtschaftsgüter unter dem gemeinen Wert in die Körperschaft eingebracht.

Werden diese Bedingungen nicht mehr erfüllt, entfällt der bestehende „fortführungsgebundene Verlustvortrag“ mit sofortiger Wirkung.

Hinweis: Sollte bei Ihnen ein Anteilseignerwechsel anstehen, sprechen Sie uns bitte an, damit wir prüfen können, ob die geplanten Neuregelungen in Ihrem Fall zum Tragen kommen. Nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens werden wir die Änderungen noch einmal ausführlich erläutern.

4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Feuerwehrlaute

Entschädigung für rechtswidrig geleistete Mehrarbeit steuerpflichtig

Entschädigungszahlungen, die ein Arbeitnehmer für rechtswidrig geleistete Mehrarbeit erhält, sind laut Bundesfinanzhof **steuerpflichtiger Arbeitslohn**. Ob die Arbeitszeiten in rechtswidriger Weise überschritten wurden, spielt keine Rolle. Ebenso ist unerheblich, ob der Ausgleich der Überstunden auch durch Freizeitausgleich anstelle von Arbeitslohn hätte erfolgen können.

Die Zahlung wäre nämlich nicht geleistet worden, wenn die rechtswidrige Mehrarbeit nicht erbracht worden wäre. Sachgrund für die Zahlung war folglich nicht die einen Schadenersatzanspruch begründende Handlung des Arbeitgebers, sondern allein die Erbringung der Arbeitsleistung.

5. ... für Hausbesitzer

Anschaffungsnahe Herstellungskosten

Schönheitsreparaturen müssen in 15-%-Grenze eingerechnet werden

Wenn Sie als Vermieter in den ersten drei Jahren nach der Anschaffung eines Mietobjekts umfangreiche Instandsetzungs- oder Modernisierungsmaßnahmen an der Immobilie durchführen, drohen ihnen erhebliche steuerliche Nachteile: Diese Kosten, die eigentlich als Erhaltungsaufwendungen sofort abziehbar sind, deutet das Finanzamt in Herstellungskosten um, wenn sie (ohne Umsatzsteuer) 15 % der Anschaffungskosten des Gebäudes übersteigen. Die Instandsetzungs- oder Modernisierungskosten wirken sich dann nur über die **Abschreibung** des Gebäudes von regelmäßig 2 % pro Jahr steuermindernd aus. Ein sofortiger steuerlicher Abzug ist nicht möglich.

Um diese ungünstige Rechtsfolge abzuwenden, wollten drei Vermieter vor dem Bundesfinanzhof (BFH) einen Sofortabzug ihrer Kosten erreichen. Sie hatten Immobilien gekauft und in zeitlicher Nähe zur Anschaffung umgestaltet, renoviert und instandgesetzt. Im Prozess machten sie geltend, dass jedenfalls die Kosten reiner **Schönheitsreparaturen** (z.B. Tapezieren und Streichen von Wänden) nicht zu den Instandsetzungs- oder Modernisierungsmaßnahmen im Sinne der 15-%-Regelung gehören und sofort abziehbar sind.

Der BFH hat jedoch entschieden, dass auch Schönheitsreparaturen zu den Instandsetzungs- oder Modernisierungsmaßnahmen gehören. Einzurechnen sind auch Maßnahmen, die das Gebäude erst betriebsbereit (vermietbar) machen und es über den ursprünglichen Zustand hinaus wesentlich verbessern (Luxussanierungen).

Hinweis: Diese Rechtsprechung ist nachteilig für Vermieter, weil sämtliche Kosten für Baumaßnahmen bei der Prüfung der 15-%-Grenze zusammenzurechnen sind. Vermieter sollten vor dem Beginn umfangreicher Sanierungsmaßnahmen prüfen, ob die 15-%-Grenze voraussichtlich überschritten wird; bei den Baukosten sollten sie unbedingt einen Sicherheitszuschlag einrechnen. Um den sofortigen Werbungskostenabzug zu erhalten, kann es sich beispielsweise anbieten, umfangreiche Instandsetzungs- oder Modernisierungsmaßnahmen in einer günstigeren Bauausführung zu beauftragen oder erst nach Ablauf der Dreijahresfrist in Angriff zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen